Bit-Stream-3
Rahmenvertrag

zwischen

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstrasse 1
FL-9490 Vaduz

(nachfolgend Telecom genannt)

und

XXXXXXX
XXXXXXX
XXXXXXX
XXXXXXX

(nachfolgend ISP genannt)

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Dieser Vertrag regelt das Standardangebot im Vorleistungsmarkt bezüglich Bitstream-Zugang auf Stufe 3 (nachfolgend als Bit-Stream-3 bezeichnet) der Telecom. Es handelt sich dabei um das Standardangebot für den breitbandigen Internetzugang auf der Vorleistungsebene.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Versionen des ADSL Vertrags inklusive dessen Anhänge bzw. andere als Vertragsbestandteile bezeichneten Dokumente. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die einvernehmliche Aufkündigung allfälliger vorangehender Verträge betreffend Bit-Stream-3.

Art. 1
Vertragsbestandteile

Als integrierender Vertragsbestandteil gelten in der jeweils gültigen Fassung:

- Der vorliegende Bit-Stream-3 Rahmenvertrag
- Kommunikation Regulierte Märkte Liechtenstein Vorleistungsmarkt
- SLA Servicebeschreibung Wholesale
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Vorleistungsmarkt
- Bit-Stream-3 Produktbeschreibung
- Bit-Stream-3 Operativer Betrieb
- Bit-Stream-3 Technisches Handbuch
- Bit-Stream-3 Preisliste
- Bit-Stream-3 Bestellformular
- Bit-Stream-3 Liste geprüfter Endgeräte
- Bit-Stream-3 Definitionen und Abkürzungen
- Bit-Stream-3 Ansprechstellen

Bei widersprüchlichen Regelungen kommen zuerst die speziellere und dann die allgemeine Regelungen zur Anwendung. Im Übrigen gelten ergänzend die „AGB Vorleistungsmarkt".

Der ISP bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle in Art. 1 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.

Der ISP anerkennt und akzeptiert des Weiteren, dass die genannten „integrierenden Vertragsbestandteile" insbesondere aufgrund von technischen und/oder ökonomischen und/oder rechtlichen Gründen von Zeit zu Zeit abgepasst werden. Insbesondere ist eine Preiserhöhung möglich.

Art. 2
Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Für den Bezug der Bit-Stream-3 Produkte ist die technische Zusammenschaltung zwischen der Telecom-Infrastruktur und der ISP-Infrastruktur eine zwingende Voraussetzung. Diese Anbindung eines ISPs an die Backbone-Infrastruktur der Telecom erfolgt durch das „ISP-Net" Angebot der Telecom, das vorab durch den ISP unterzeichnet sein muss. Dieses Angebot - inkl. den technischen Spezifikationen und den Preisen - ist in separaten Dokumenten (Bestellformular, Produktbeschreibung, Preisliste) geregelt.

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Art. 3
Quality of Service ("QoS"), Einstellung der Leistung und Haftung

Im Hinblick auf die Gewährleistung von QoS-Parameter gemäss Produktbeschreibung bei den Bit-Stream-3 Naked Profilen 22, 23 und 24 kann die Telecom Stichproben der übertragenen Informationen machen. Diese Stichproben ermöglichen die Bestimmung der Art der übertragenen Informationen (Sprache, Daten oder Streaming). Der ISP gewährleistet eine ordnungsgemässe Kennzeichnung des Verkehrs durch den Endbenutzer. Falsche Kennzeichnungen des Verkehrs durch den ISP oder seinem Endkunden können als Grundlage für Sanktionen seitens Telecom gelten. Telecom informiert den ISP im Falle einer Erkennung von falschen Kennzeichnung des Verkehrs durch den ISP oder seinem Endkunden. Wenn die falsche Kennzeichnung durch den ISP nicht nach zwei Mahnungen von Telecom behoben wird, kann Telecom die Dienstleistung bei diesem Endkunden einstellen. Darüber hinaus haftet der ISP für direkte Schäden, die durch vorsätzliche falsche Kennzeichnung entstehen können.

Telecom darf und wird den Bit-Stream-3 Zugang des Endnutzers jederzeit aussetzen, wenn die am Standort des Endkunden installierten Ausrüstungen Störungen oder Schäden im Netzwerk oder einer anderen Telecom-Anlage verursachen. Telecom wird den ISP wenn möglich im Voraus über die Aussetzung informieren. Der Endkunde ist verantwortlich für alle Kosten, die solche Schäden hervorrufen. Der ISP hat sicherzustellen, dass diese Verantwortlichkeit an seine Endkunden weitergegeben wird.

Art. 4
Handhabung Personendaten

Der ISP stellt sicher, dass der Kunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch ISP an die Telecom erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Dienstleistung notwendig sind.

Art. 5
Mitwirkungspflichten nach KomG

Der ISP ist verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäss Kommunikationsgesetz (KomG) und der dazugehörigen Verordnungen.

Art. 6
Gegenstand dieses Vertrages

Die angebotenen Produkte sind in der jeweils gültigen „Bit-Stream-3 Produktbeschreibung" und deren weiteren referenzierten Dokumenten gemäss Art. 1 geregelt.

Telecom übernimmt keine Garantie für die flächendeckende Verfügbarkeit der Dienste im ganzen Liechtenstein. Die Dienstleistungen und technischen Spezifikationen, einschliesslich der Verfügbarkeitskriterien und Qualitätskriterien werden in der Produktbeschreibung und deren weiteren Dokumenten geregelt.

KONSULTATION - WWW.AKTW.LI

Art. 7
Preise

Für die erstmalige Umsetzung und Einrichtung der Bit-Stream-3 Profile gemäss „Produktbeschreibung“ auf der Telecom-Infrastruktur werden seitens Telecom einmalige Kosten verrechnet. Diese Kosten sind in der jeweils gültigen „Bit-Stream-3 Preisliste“ ersichtlich.

Für die bestellten Bit-Stream-3 Profile gelten die Preise gemäss „Preisliste“.

Art. 8
Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag erlangt mit der Unterzeichnung die Gültigkeit. Die Vertragslaufzeit ist unbefristet.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur ausserordentlichen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- durch Verschulden des ISP’s oder Endkunden die Qualität des Dienstes beeinträchtigt und/oder die Funktion des Dienstes gestört wird,
- der ISP oder der Endkunde technische Einrichtungen manipuliert, nicht zugelassene Endeinrichtungen betreibt,
- der ISP oder der Endkunde rechts- oder sittenwidrige Handlungen begeht oder begehen lässt, oder
- die QoS-Parameter gemäss Artikel 3 nicht gemäss den vorgegeben Priorisierungen eingesetzt werden.

In diesen Fällen ist Telecom berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise per sofort einzustellen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Zudem ist Telecom im Falle einer gerechtfertigten fristlosen Kündigung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 20‘000.- geltend zu machen.

Die fristlose Kündigung sowie die Geltendmachung einer Konventionalstrafe lassen weitergehende, die Konventionalstrafe übersteigende Schadenersatzansprüche der Telecom unberührt.

Art. 9
Bit-Stream-3 Profil: Bereitstellung und Kündigung

Der Inbetriebnahmetermin (Leistungsbeginn) für die einzelnen Bit-Stream-3 Profile wird jeweils im „Bestellformular“ einzeln vereinbart.

Die Details über die Kündigung eines einzelnen Bit-Stream-3 Profils ist in der „Produktbeschreibung“ definiert.

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Art. 10
Endkundeninformationen

Der ISP verpflichtet sich, nachfolgende Information an seine Endkunden weiterzugeben:

> Durch einen Providerwechsel bleiben die Vertragspflichten des Kunden gegenüber dem bisherigen Provider bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung bestehen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Rechnungen des bisherigen Providers bezahlt werden.

Ein Störungseinsatz durch Telecom, verursacht durch eine nicht fachgerechte Installation in den Räumlichkeiten des Endkunden, wird dem ISP verrechnet.

Art. 11
Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Änderungen der in Art. 1 genannten Vertragsbestandteile können durch die Telecom unter Einhaltung der rechtzeitigen Vorankündigung gemäss Kommunikationsregelung jederzeit erfolgen. Solche Änderungen werden dem ISP zusammen mit der „Bit-Stream-3 Liste der Vertragsbestandteile“, die vom ISP zu unterzeichnen und an die Telecom zu retournieren ist, in geeigneter Form zugestellt.

Mangels schriftlicher Kündigung durch den ISP innert 30 Tagen ab Erhalt der „Liste der Vertragsbestandteile“ inklusive des neuen Vertragsbestandteils gilt die Änderung durch den ISP als akzeptiert.

Vaduz den,

Telecom Liechtenstein AG xxxxxxxxxx xyz

Xxxxxx xxxxxxx

Xxxxxx xxxxxxx

Der ISP bestätigt hiermit, dass er alle in Art. 1 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.

KONSULTATION - WWW.AK.LV.LI